Auszug aus dem Amtsblatt „Wochenblatt“ vom 27. Mai 2022

Ortsbürgermeister Gernot Pietzsch, 0171 / 65 95 273, Muensterappel@og-nl.de

ÖffentlicheBekanntmachung

Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 BauGB für das Gebiet „Windpark Auf dem Buchenrech und Auf dem Bündel“ in der Ortsgemeinde Münsterappel vom 17. März 2022

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungen der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) sowie des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) wird gemäß Beschluss des Gemeinderates Münsterappel vom **17. März 2022** folgende Satzung (Veränderungssperre) erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Münsterappel hat am 25.06.2012 den Aufstellungsbeschluss und am 17.03.2022 (Neufassung des Aufstellungsbeschlusses) zum Bebauungsplan „Windpark Auf dem Buchenrech und Auf dem Bündel“ gefasst. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flurstücks-Nr. 1518, 1519, 1520, 1520/1, 1521, 1522, 1523, 1525, 1526, 1527, 1528, 1529, 1530, 1531, 1532, 1533, 1534, 1535, 1536, 1537, 1538, 1539, 1540, 1541, 1542, 1543, 1552, 1553, 1554 sowie jeweils teilweise die Parzellen 1513 und 1548/1 in der Gemarkung von Münsterappel.

(2) Für den künftigen Planbereich in der Gemarkung Münsterappel wird hiermit eine Veränderungssperre angeordnet.

(3) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist. Die betroffenen Grundstücke sind in diesem Lageplan schwarz umrandet dargestellt.

§ 2 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im Geltungsbereich der gemäß § 1 angeordneten Veränderungssperre ist es unzulässig

a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 BauGB);

b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

(2) Gemäß § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(3) Die Veränderungssperre erstreckt sich nicht auf Vorhaben, die bei Inkrafttreten der Veränderungssperre bereits genehmigt waren, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte bereits begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten zulässigen Nutzung (§ 14 Abs. 3 BauGB).

§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft (§ 17 Abs. 1 BauGB). Dies wäre am 28.05.2024 oder spätestens sobald der Bebauungsplan „Windpark Auf dem Buchenrech und Auf dem Bündel“ rechtsverbindlich wird (§ 17 Abs. 5 BauGB).

67822 Münsterappel, den 17. März 2022
Gez. Gernot Pietzsch
Ortsbürgermeister

Ausfertigung:

Die Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet „Windpark Auf dem Buchenrech und Auf dem Bündel“ der Ortsgemeinde Münsterappel wurde am 17.03.2022 durch den Gemeinderat Münsterappel beschlossen.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates Münsterappel übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land gem. § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) angeordnet.

67822 Münsterappel, den 07. April 2022
Gez. Gernot Pietzsch
Ortsbürgermeister

Die beschlossene Satzung kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land, Bezirksamtsstraße 7, 67806 Rockenhausen, Zimmer 36 (Fachbereich 3 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen) während den üblichen Dienstzeiten montags und dienstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr – **unter Beachtung und Einhaltung der aktuellen Hygiene- und Abstandsregeln** – eingesehen werden.

Hinweise:

A. In Bezug auf § 18 Abs. 3 BauGB erfolgt der Hinweis, dass bei Dauer der Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB hinaus, den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten ist (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen, der Ortsgemeinde Münsterappel, Bezirksamtsstraße 7, 67806 Rockenhausen, beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

B. Unbeachtlich sind gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Münsterappel geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt für Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

C. § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund dieser zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

67806 Rockenhausen, den 16. Mai 2022
Gez. Michael Cullmann, Bürgermeister
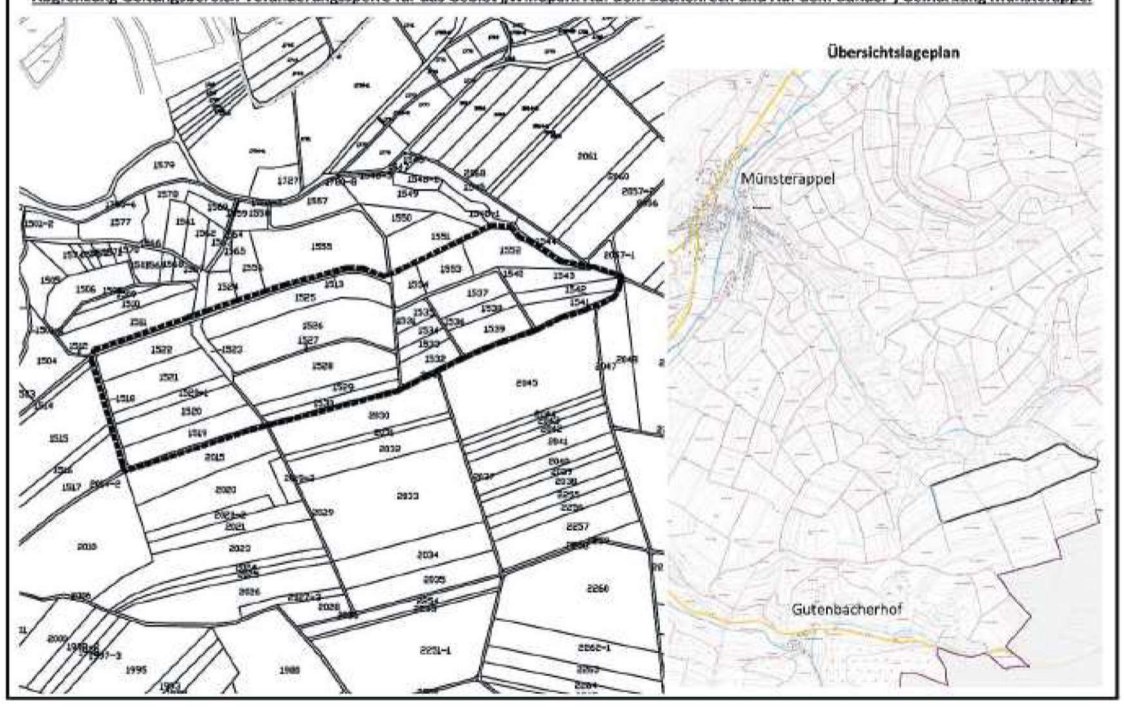
Abgrenzung Geltungsbereich Veränderungssperre für das Gebiet „Windpark Auf dem Buchenrech und Auf dem Bündel“, Gemarkung Münsterappel